

Facharbeit

Thema:

Die Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen

Erörtern Sie die Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes in Freiwilligen Feuerwehren in NRW und stellen Sie Handlungshinweise auf, die Leiter von Feuerwehren bei der Vorbereitung einer solchen Einbindung nutzen können.

Dienststelle:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Verfasser:

Regierungsbeschäftigter
Dirk Kleiböhmer
Wagenfeldstr. 11
48612 Horstmar

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt
8. Ausbildungsabschnitt
Abgabetermin: 21.12.2018

Hinweis

Der Verfasser der vorliegenden Facharbeit hat größte Mühe darauf verwandt, die in dieser Arbeit getroffenen Aussagen und Darstellungen dem recherchierbaren Wissensstand entsprechend aufzuarbeiten, dennoch sind Ungenauigkeiten und Fehler nicht vollständig auszuschließen.

Gendererklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulins verwandt. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll daher explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis

I	Abkürzungsverzeichnis	iii
II	Literaturverzeichnis	iv
1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Analyse	1
1.3	Zielsetzung	2
1.4	Vorgehensweise	2
2	Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr	3
2.1	Allgemeines (Begriffsdefinition).....	3
2.2	Ursprung/Historie	4
2.3	Rechtliche Grundlage.....	5
2.3.1	BHKG	5
2.3.2	VOFF	6
2.3.3	Brandschutzbedarfsplanung	6
3	Möglichkeiten der Einbindung	7
3.1	Angehörige mit feuerwehrtechnischer Ausbildung	7
3.2	Angehörige ohne feuerwehrtechnische Ausbildung	8
3.3	Fachberater (Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen)	9
3.4	Aufgabenfelder und Verwendungsmöglichkeiten	9
3.4.1	Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr	9
3.4.2	Öffentlichkeitsarbeit	10
3.4.3	Logistik/Versorgung	10
3.4.4	Verwaltungsunterstützung	11
3.4.5	Sonstige Aufgaben	12
4	Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren	13
4.1	Gründung einer Unterstützungsabteilung.....	13
4.1.1	Beteiligung der Politik	13
4.1.2	Gespräch mit den Löschzügen	14

4.1.3 Aufbau und Einrichtung einer Unterstützungsabteilung	14
4.1.4 Anpassung der Organisationsstruktur.....	14
4.1.5 Anpassung der Brandschutzbedarfsplanung	15
4.2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren.....	15
4.2.1 Aufnahmeantrag	15
4.2.2 Vorlage eines Führungszeugnisses.....	16
4.2.3 Medizinische Untersuchung / körperliche Eignung	16
4.2.4 Vorlage eines Gesundheitszeugnisses.....	16
4.2.5 Aufnahmegepäsch.....	16
4.2.6 Aufnahmebescheid	17
4.2.7 Probezeit	17
4.2.8 Mitgliedsakte.....	18
4.2.9 Aufgabenzuweisung/Tätigkeitsbeschreibung.....	18
4.3 Sonstige Informationen zur Unterstützungsabteilung.....	18
4.3.1 Dienstkleidung	18
4.3.2 Dienstgrade und Funktionsabzeichen.....	18
4.3.3 Unfallversicherung	19
4.3.4 Aus- und Fortbildung	19
4.3.5 Mitgliederwerbung	20
5 Fazit.....	20
 III Anhang.....	
Abbildungsverzeichnis	vi
Anlagenverzeichnis.....	vi
IV Danksagung.....	vii

I Abkürzungsverzeichnis

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGHF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwehren
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GO	Gemeindeordnung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
IdF NRW	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen
IM NRW	Innenministerium Nordrhein-Westfalen
JF	Jugendfeuerwehr
MBI.NRW	Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
RdErl.	Runderlass
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
UK	Unfallkasse
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VdF NRW	Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen
VOFF	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren

II Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium des Innern (2013); Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013, Az. ID1-2211.50-162
www.gesetze-bayern.de (Download 12.10.2018)

Bogdahn, Ulrich; AGBF NRW, Expertengespräch/Interview „Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes sowie mögliche Inhalte der Handlungsweise für Leiter von Feuerwehren“ vom 16. Oktober 2018.

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW); Stärke- und Ausstattungsnachweisung Ortsverband (OV) / StAN-Nr.: 00-01/ Version 01-2018 vom 01. Juli 2018

Ebner, Markus; Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Expertengespräch/Interview „Ehrenamtliche Helfer außerhalb des Einsatzdienstes in Österreich; möglicher Ursprung/Historie der Unterstützungsabteilung in NRW“ vom 09. Oktober 2018.

Geltende Gesetze und Verordnungen (GV. NRW.), Stand 09.10.2018; Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015.
www.recht.nrw.de (Download 15.10.2018).

Geltende Gesetze und Verordnungen (GV. NRW.), Stand 09.10.2018; Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW).
www.recht.nrw.de (Download 15.10.2018).

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2018); Landesweite Kampagne „Freiwillige Feuerwehr, Für mich. Für alle.“
www.freiwillige-feuerwehr.nrw (letzter Zugriff 26.10.2018)

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2017); FeuerwEhrensache / Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren in NRW / Abschlussbericht,
www.im.nrw.de (Download 12.10.2018)

Koß, Christina; IM NRW, Expertengespräch/Interview „Gedanken und Ideen zur Unterstützungsabteilung im Rahmen des FeuerwEhrensache-Projektes: Der Mensch in der Feuerwehr“ vom 08. Oktober 2018.

Kuhn, Dennis; UK NRW, Expertengespräch/Interview „Unfallschutz für die Unterstützungsabteilung in der Feuerwehr“ vom 05. Oktober 2018.

Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode / Drucksache 16/2491 (2014); Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) nebst Begründung.
www.landtag.nrw.de (Download 18.10.2018)

Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode / Drucksache 16/10430 (2015); Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung / Drucksache 16/8293 / 2. Lesung / Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

www.landtag.nrw.de (Download 18.10.2018)

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Stand: 07.07.2016; Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger.

www.staedtetag-nrw.de (Download 15.10.2018)

Schneider, Klaus (2016); Kommentar zum BHKG NRW, 9. erweiterte u. überarbeitete Auflage. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag.

Schneider, Klaus (2018); Kommentar zur VOFF NRW, 4. überarbeitete Auflage. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

Schöneborn, Christoph; VdF NRW, Expertengespräch/Interview „Die Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in NRW“; Erfahrungen, Verwendungen und Schulungsangebote" vom 05. Oktober 2018.

Steegmann / Kamp (2017); Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW: Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze, 40. Aktualisierung.

R. v. Decker Verlag, Heidelberg.

Strunk, Matthias; IM NRW, Expertengespräch/Interview „Ursprung/Historie ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes im BHKG und Grundlagen der Unterstützungsabteilung in der VOFF“ vom 18. Oktober 2018.

VdF NRW (2017); Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF) / Struktur, Möglichkeiten und Chancen des Feuerwehr-Ehrenamtes in NRW.

www.vdf-nrw.de (Download 11.10.2018).

VdF NRW (2017); Die neue VOFF, Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen / Zusammenfassung.

www.vdf-nrw.de (Download 11.10.2018).

Wolf, Walter; AGHF NRW, Expertengespräch/Interview „Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes sowie mögliche Inhalte der Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren“ vom 10. Oktober 2018.

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die vorliegende Facharbeit wurde gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 verfasst.

1.2 Analyse

Einleitend wird das Themenfeld „Die Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen“ entlang der Bedeutung freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements sowie seiner historischen Entwicklung vorgestellt. Hierbei ist auch die gesetzliche Verpflichtung der Aufgabenträger des Brandschutzes, die Tätigkeiten im Ehrenamt zu fördern sowie dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen zu berücksichtigen¹.

Im Rahmen des Projektes „FeuerwEhrensache“ des IM NRW wurde festgestellt, dass die in den Feuerwehren tätigen Männer und Frauen aufgrund steigender Anforderungen im Beruf, veränderter Rollenaufteilungen in der Familie und dem eigenen Anspruch, im Ehrenamt ständig verfügbar zu sein, oft überlastet sind. Dies führte oft zu einer Demotivation und in Folge zu einem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr².

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) im Januar 2016 wird in Nordrhein-Westfalen Personen die Möglichkeit geboten, einer Freiwilligen Feuerwehr anzugehören aber auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst mitzuarbeiten³.

Ebenso wird durch die im BHKG vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens neu geschaffene Möglichkeit zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in die Feuerwehren der UN Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008 Rechnung getragen.

Dadurch wird auch das Leistungspotenzial einer neuen, wichtigen Zielgruppe aktiviert und zur Unterstützung mit einbezogen⁴.

¹ Vgl. BHKG § 9, Abs. 3

² Vgl. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2017); FeuerwEhrensache / Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren in NRW / Abschlussbericht, AG 1 – Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr, Seite 31

³ Vgl. BHKG § 9, Abs. 2

⁴ Vgl. 1. Steegmann/Kamp (2017); Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW: Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze, 40. Aktualisierung, § 7, Seite 7 Begründung und Seite 8, Rn 30
2. Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode / Drucksache 16/10430 (2015); Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung / Drucksache 16/8293 / 2. Lesung / Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, Seite 69.

Eine namentliche Definition für diesen Personenkreis findet sich erst in der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 9. Mai 2017; hier wird erstmalig die Unterstützungsabteilung in der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr benannt⁵ und im weiteren inhaltlich ausgeführt.

Die Gedanken und Ideen zur Gründung einer Unterstützungsabteilung sind mannigfaltig, die Aufgaben fangen aber damit an, wie eine Unterstützungsabteilung in eine Freiwillige Feuerwehr implementiert und gelebt wird. Da Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland mit der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes in Freiwilligen Feuerwehren Neuland betreten hat, fehlt es an Erfahrungen mit den sich bietenden Möglichkeiten.

Wohl auch aus den vorgenannten Gründen nähern sich manche Leiter von Feuerwehren dem Thema nur verhalten an.

1.3 Zielsetzung

Wie soll auf der Ebene einer Kommune die Gründung und der Aufbau einer Unterstützungsabteilung ablaufen, welche Möglichkeiten der Einbindung haben die Leiter von Feuerwehren? Wie soll die organisatorische Umsetzung aussehen, welche Handlungshinweise helfen und nutzen den Leitern von Feuerwehren?

Wenn nicht die grundsätzlichen Vorteile, von der Entlastung stark aufgabengebundener Kameraden bis zur Mitgliedergewinnung und die diesbezüglichen Fragestellungen beseitigt werden können, wird der Gründung einer Unterstützungsabteilung nicht genug Engagement und Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Vorteile und Möglichkeiten sollen benannt und analysiert werden, um daraus Ziele und Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren zu entwickeln.

1.4 Vorgehensweise

Neben der Analyse einschlägiger Literatur wurden qualitative Interviews mit Experten zum Thema anberaunt (siehe II Literaturverzeichnis). Dadurch wurden die Dimensionen des Themenfeldes erschlossen und umrissen.

Zunächst wurde eine Recherche betrieben, um einen Überblick zum Ist-Stand zu generieren. Daraus ergab sich die gewählte Struktur dieser Facharbeit gemäß dem Inhaltsverzeichnis, die dann inhaltlich mit Leben gefüllt und weitergeführt wurde. Durch die bereits benannten diversen Interviews mit Ansprechpartnern von Arbeitsgemeinschaften, Fachgremien und Verbänden, die auf unterschiedliche Art und Weise in die Belange einer Freiwilligen Feuerwehr eingebunden sind, ergab sich ein reales Bild der benötigten Informationen, die nach Auswertung zur Erstellung von Handlungshinweisen genutzt werden konnten.

Auf eine namentliche Zitation von Aussagen wurde aus Anonymisierungsgründen verzichtet.

⁵ Vgl. VOFF § 1, Abs. 1

Auch auf Abbildungen wurde weitestgehend verzichtet, da diese zur Verständlichkeit des Themas keinen Beitrag geleistet hätten. Für sinnvoll erachtete Anhänge sind der Arbeit angefügt.

Quellen sind durch Fußnoten im Text kenntlich gemacht und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

2 Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr

2.1 Allgemeines (Begriffsdefinition)

Die Unterstützungsabteilung ermöglicht es den Freiwilligen Feuerwehren, u.a. Personen aufzunehmen, die nicht im aktiven Einsatzdienst tätig sind. Interessenten können Personen sein, welche kein Interesse an der Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst haben oder die hierfür erforderlichen körperlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber auf andere Weise zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren beitragen möchten⁶.

Es können somit Menschen in die Feuerwehr aufgenommen werden, welche sich mit ihren Fähigkeiten, Ausbildungen, Erfahrungen und Interessen gern einbringen möchten⁷. Sie können die Kräfte des aktiven Einsatzdienstes unterstützen und entlasten, indem sie Aufgaben übernehmen, die zu den Tätigkeiten einer Feuerwehr außerhalb des Einsatzdienstes zählen.

Ebenso ist es aber auch möglich, dass Mitglieder der Feuerwehr, die bisher der Einsatzabteilung, der Ehrenabteilung oder der Abteilung Feuerwehrmusik angehörten, in die Unterstützungsabteilung wechseln. Dies soll zum einen bisher versteckte Ressourcen innerhalb der Feuerwehr heben und andererseits ein Eingehen auf unterschiedliche Lebensphasen der Menschen in der Feuerwehr erleichtern.

Dem Begriff „Work-Life-Balance“ - dem Finden des Gleichgewichts und Einklang zwischen Beruf, Privatleben und noch weiteren Lebensbereichen – wird dadurch besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Unterstützungsabteilung wird auch als positives Instrument zur Mitgliederwerbung und -gewinnung gesehen. Dadurch kann es gelingen, neue Mitglieder für die Einsatzabteilung zu interessieren sowie bereits vorhandene und ausgebildete Kameraden aufgrund wechselnder Lebensumstände nicht zu verlieren.

Eines soll die Unterstützungsabteilung auf keinen Fall werden, dies war auch Gesprächsinhalt und Tenor aller geführten Interviews: ein Auffangbecken für „einsatzabteilungsmüde“ Angehörige der Einsatzabteilung.

⁶ Vgl. Steegmann/Kamp (2017); Recht des Feuereschutzes und des Rettungsdienstes in NRW: Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze, 40. Aktualisierung sowie Schneider, Klaus (2016); Kommentar zum BHKG NRW, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage – jeweils § 9, Begründung.

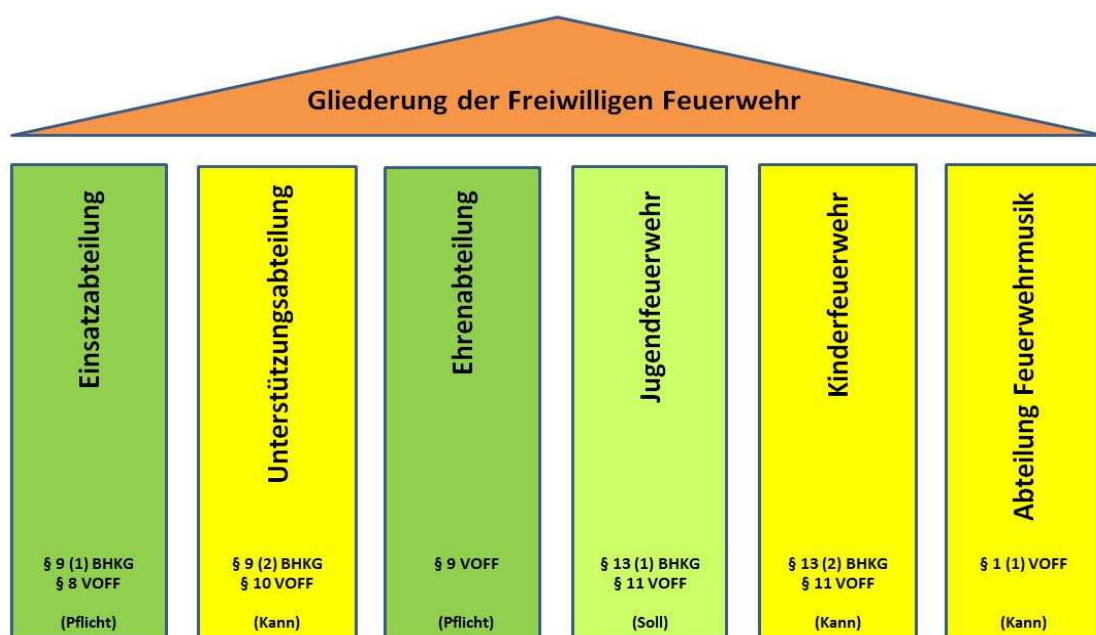
⁷ Vgl. VdF NRW (2017); Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr (VOFF) / Struktur, Möglichkeiten und Chancen des Feuerwehr-Ehrenamtes in NRW, Seite 6 ff

Hier liegt die besondere Verantwortung der Leiter der Feuerwehren bei der Entscheidung über die Verwendung der Feuerwehrangehörigen in den jeweiligen Abteilungen der Feuerwehr.

2.2 Ursprung/Historie

Auf der Suche nach der Historie wurde u. a. den Hinweisen der beteiligten Interviewpartner gefolgt sowie eine hinreichende Internetrecherche betrieben.

So konnte festgestellt werden, dass die Unterstützungsabteilung als eigene, in Gesetzen und Verordnungen benannte Abteilung innerhalb der Feuerwehr, bundesweit betrachtet, derzeit einmalig in Nordrhein-Westfalen ist⁸.



Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren in NRW

Die Angehörigen der traditionellen Feuerwehrvereine, z.B. in Bayern und Hessen, unterstützen zwar die örtlichen Feuerwehren, sind aber nicht Angehörige der Feuerwehr⁹. Im internationalen Vergleich kommt das österreichische Feuerwehrsystm dem ehrenamtlichen System in Deutschland sehr nahe. Es ist zu 99 Prozent auf freiwilligem Engagement innerhalb der Feuerwehren aufgebaut und dabei wird ebenfalls die Ansicht vertreten, dass alle Bevölkerungsgruppen darin vertreten sein sollten.

⁸ Informationen aus dem Telefonat mit Herrn Matthias Strunk (IM NRW): „Ursprung/Historie ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes im BHKG und Grundlagen der Unterstützungsabteilung in der VOFF“ vom 18. Oktober 2018.

⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern (2013); Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013, Az. ID1-2211.50-162

Die Organisationsstruktur entspricht der deutschen Struktur der Freiwilligen Feuerwehren, eine separate Unterstützungsabteilung gibt es nicht. Basis für eine Tätigkeit innerhalb der Feuerwehr ist immer die Grundausbildung, darauf aufbauend können die Mitglieder spezielle Kurse belegen, um z.B. gezielt im Verwaltungsbereich oder im technischen Bereich, außerhalb des eigentlichen Einsatzbereichs, eingesetzt zu werden¹⁰.

Das THW hat sich schon vor Jahren mit dem Thema „Unterstützung der aktiven Angehörigen des THW“ beschäftigt. In der Stärke- und Ausstattungsnachweisung¹¹ der Ortsverbände ist der OV-Stab festgeschrieben. Dem OV-Stab gehören Funktionen, wie Ausbildungsbeauftragter, Verwaltungsbeauftragter, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Ortsjugendbeauftragter, Schirrmeister, Koch etc. an. Die Besetzung des OV-Stabes kann flexibel gestaltet werden und die Angehörigen sind nicht im aktiven Einsatzdienst eingebunden. Sie verfügen über eine abgespeckte Grundausbildung, um die Grundlagen der Tätigkeiten und Organisation des THW zu kennen. Im Unterschied zur Struktur der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen bilden diese unterstützenden Kräfte keine eigene Abteilung.

Zusammenfassend zum Ursprung und zur Historie der Unterstützungsabteilung kann festgestellt werden, dass sich innerhalb der Struktur der Stäbe der THW-Ortsverbände vergleichbare Ansätze und Grundgedanken wiederfinden.

2.3 Rechtliche Grundlage

2.3.1 BHKG

Mit Inkrafttreten des BHKG am 17. Dezember 2015 werden in zwei Paragraphen die gesetzlichen Grundsteine für die Unterstützungsabteilung gelegt. Namentlich benannt wird sie im BHKG allerdings noch nicht.

Schon in der Begründung zum Entwurf des BHKG wird darauf hingewiesen, dass dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zukommt. Dieses Engagement soll weiter gefördert und die Rahmenbedingungen im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert werden¹².

Zukünftig sind bei den Feuerwehren die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen¹³. Es stellt sich die Frage, wie diese Vorgabe im aktiven Einsatzdienst umgesetzt werden kann. Ein Lösungsansatz findet sich in der neu geschaffenen Möglichkeit, Personen in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, die sich dort einbringen wollen aber nicht im aktiven Einsatzdienst mitwirken möchten oder

¹⁰ Informationen aus dem Expertengespräch/Telefonat und Mailverkehr mit Herrn Markus Ebner (Generalsekretär des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes): „Ehrenamtliche Helfer außerhalb des Einsatzdienstes in Österreich; möglicher Ursprung/Historie der Unterstützungsabteilung in NRW“ vom 09. Oktober 2018.

¹¹ Vgl. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW); Stärke- und Ausstattungsnachweisung Ortsverband (OV) / StAN-Nr.: 00-01/ Version 01-2018 vom 01. Juli 2018

¹² Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode / Drucksache 16/2491 (2014); Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) nebst Begründung.

¹³ Vgl. BHKG § 7, Absatz 3

können¹⁴. Die Verantwortung für die Umsetzung der vorgenannten Regelungen obliegt den Gemeinden; sie haben die Tätigkeiten im Ehrenamt zu fördern und dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen¹⁵.

2.3.2 VOFF

Als Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BHKG wird mit der neuen VOFF die Gliederungsmöglichkeit einer Freiwilligen Feuerwehr neu geregelt. Explizit wird hier die jetzt namentlich benannte Unterstützungsabteilung als Ergebnis der Forderung nach einer Zugangsmöglichkeit für Personen, die die sich in die Feuerwehr einbringen wollen aber nicht im aktiven Einsatzdienst mitwirken möchten oder können, benannt¹⁶. Eine rechtliche Pflicht zur Gründung einer Unterstützungsabteilung ergibt sich jedoch nicht aus der Benennung dieser Möglichkeit; die organisatorische Verantwortung und die Entscheidung über die Verwendung der Angehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr liegt beim Leiter der Feuerwehr¹⁷.

In einem eigenen Paragraphen innerhalb der VOFF werden Möglichkeiten und Aufgabengebiete für Angehörige der Unterstützungsabteilung benannt¹⁸. Die gesamte Verordnung bildet die Basis für die Aufnahme, Verwendung, Mitgliedschaft und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr und gibt weiterhin Informationen sowohl zu Inkompatibilitäten bis hin zu Disziplinarverfahren, als auch zum Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr. Somit ist sie als Regelwerk für die Unterstützungsabteilung anzuwenden.

2.3.3 Brandschutzbedarfsplanung

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine den örtlichen Begebenheiten entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung in der Lage zur Gefahrenabwehr zu sein¹⁹.

Dieser Verpflichtung kommen die Städte und Gemeinden mit der Aufstellung und Umsetzung eines Brandschutzbedarfsplans nach²⁰. Der Brandschutzbedarfsplan stellt somit die zentrale Planungsgröße zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Ausstattung (sächlich und personell) der Feuerwehr dar.

Als Einrichtung der Gemeinde unterliegt die Feuerwehr der Kontrolle durch den Rat (§ 55 der GO NRW). In der Regel nimmt der Rat gemäß § 41 GO NRW die Aufgabe wahr,

¹⁴ Vgl. BHKG § 9, Absatz 2

¹⁵ Vgl. BHKG § 9, Absatz 3

¹⁶ Vgl. VOFF § 1, Abs. 1

¹⁷ Vgl. VOFF § 2, Abs. 1

¹⁸ Vgl. VOFF § 10, Abs. 1

¹⁹ Vgl. BHKG § 3, Abs. 1

²⁰ Vgl. BHKG § 3, Abs. 3

solche Festlegungen und richtungsweisende Entscheidungen zu treffen. Nur im Rahmen der im Brandschutzbedarfsplan vom Rat festgelegten Schutzziele ist die Gemeinde zur Realisierung verpflichtet.

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist primär an das vorhandene Personal gekoppelt. Zur Erreichung der Schutzziele muss die Gemeinde ausreichend motiviertes und qualifiziertes, ehrenamtliches und je nach Erfordernis hauptamtliches Personal vorhalten. Hierzu sind geeignete Instrumente zur Personalgewinnung und -entwicklung zu etablieren²¹.

Hier wird eine enge Verzahnung mit der Unterstützungsabteilung deutlich. Die Entscheidung zur Einrichtung einer Unterstützungsabteilung und deren Notwendigkeit kann sich somit auch aus den Aufgaben und Darstellungen im vom Rat der Stadt/Gemeinde verabschiedeten Brandschutzbedarfsplan ergeben.

Gemäß VOFF fördern und entwickeln die Gemeinden unter Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen mit dem Ziel der langfristigen Bindung und der Erschießung neuer Mitgliedschaften für die Freiwilligen Feuerwehren²².

3 Möglichkeiten der Einbindung²³

3.1 Angehörige mit feuerwehrtechnischer Ausbildung

Eine parallele Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung und zur Unterstützungsabteilung ist nicht möglich. Mitglieder der Feuerwehr, die bisher der Einsatzabteilung angehörten, können mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr in die Unterstützungsabteilung wechseln. Die Gründe dafür können mannigfaltig sein.

Ein Feuerwehrmitglied, welches die Altersgrenze für den Einsatzdienst erreicht hat, aber noch nicht in die Ehrenabteilung wechseln möchte, kann sein Fachwissen und Engagement auch weiterhin in die Feuerwehr einbringen. Mitglieder der Ehrenabteilung aufgrund früherer bestehender Altersgrenzen können ebenfalls in die Unterstützungsabteilung wechseln.

Dem besonderen Bedürfnis der aktiven Feuerwehrangehörigen, durch eine Flexibilisierung der bestehenden Organisationsstrukturen auf die unterschiedlichen Lebensphasen einzugehen, z.B. Hausbau oder veränderte Rollenaufteilungen in der Familie, die zeitlich über die Möglichkeiten einer Beurlaubung hinausgehen, kann durch Eintritt in die Unterstützungsabteilung ebenfalls entsprochen werden. Gleiches gilt für Personen mit regelmäßiger wochentäglicher Abwesenheitszeit vom Wohnort, was eine Teilnahme am Einsatzdiensten, Übungs- und Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung dauerhaft oder

²¹ Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Stand: 07.07.2016; Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, Seite 13.

²² Vgl. VOFF § 13, Abs. 1 und 2

²³ Vgl. VdF NRW (2017); Die neue VOFF, Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen / Zusammenfassung

auf lange Zeit unmöglich macht. Ebenfalls können gesundheitliche Einschränkungen ein Grund für einen Wechsel aus der Einsatzabteilung sein.

Ein Vorteil für die zuletzt genannten Personengruppen ist die jederzeitige Möglichkeit der Rückversetzung in die Einsatzabteilung, wenn sich die Lebenssituation wieder ändert. Kombinationen der Zugehörigkeit, z.B. Unterstützungsabteilung und Feuerwehrmusik oder Jugendfeuerwehr und Unterstützungsabteilung sind aber durchaus möglich und auch gewünscht.

3.2 Angehörige ohne feuerwehrtechnische Ausbildung

Es können Menschen in die Unterstützungsabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden, die von Anfang an nicht beabsichtigen, Einsatzdienst zu leisten, sich aber mit ihren Fähigkeiten, Ausbildungen, Erfahrungen, Interessen gemäß vom Leiter der Feuerwehr festzulegender Aufgaben in die Feuerwehr einbringen möchten.

Dies können z.B. Tätigkeiten in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive der Betreuung eines Internetangebots sowie verwaltungsunterstützende Tätigkeiten wie Büro- und Archivarbeiten sein, ebenso wie Aufgaben in den Bereichen Logistik sowie Fahrzeug und Gerätwartung. Weitere Betätigungsfelder werden als Betreuer für die Kinder- und Jugendfeuerwehren oder die Jugendgruppen der Feuerwehrmusik gesehen sowie im Bereich der Ausbildung und Beratung durch beispielsweise Pädagogen, Ingenieure, Juristen, Meteorologen usw. Auch das Küchenpersonal einer Verpflegungseinheit könnten Angehörige der Unterstützungsabteilung sein. Detaillierter wird auf die benannten Aufgabenfelder und Verwendungsmöglichkeiten unter Punkt 3.4 eingegangen.

Einen abschließenden Katalog, der alle möglichen Aufgabengebiete benennt, gibt es bewusst nicht, um je nach örtlichen Gegebenheiten und möglichen Bedarfen der Feuerwehr oder auch nach Interessen möglicher Bewerber entscheiden zu können.

Innerhalb der Unterstützungsabteilung bietet sich jetzt auch die Möglichkeit, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen²⁴. Bisher scheiterte dies oftmals an den körperlichen Einschränkungen und damit an der fehlenden gesundheitlichen Eignung beim Erwerb einer vollumfänglichen Ausbildung für die Teilnahme in der Einsatzabteilung. Da Angehörige der Einsatzabteilung aus Gesundheitsgründen mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr in die Unterstützungsabteilung übertreten können²⁵, besteht die Möglichkeit auch für Menschen mit Behinderungen.

Inklusion wird derzeit in den Unterstützungsabteilungen nur zurückhaltend wahrgenommen und verdient es, unter Berücksichtigung aller sich dadurch bietenden Möglichkeiten intensiv betrachtet zu werden²⁶.

Bei der Erschließung neuer Mitgliedschaften kann die Unterstützungsabteilung als Einstieg in die Feuerwehr auch für ausländische Mitbürger vielfältige Möglichkeiten bieten.

²⁴ Vgl. BHKG § 7, Abs. 3

²⁵ Vgl. VOFF § 9, Abs. 3

²⁶ Informationen aus dem Expertengespräch/Interview mit Christoph Schöneborn (Landesgeschäftsführer VdF NRW): „Die Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in NRW“; Erfahrungen, Verwendungen und Schulungsangebote" vom 05. Oktober 2018.

Die VOFF enthält keine Regelungen bezüglich der Staatsangehörigkeit. Herrschen am Anfang vielleicht noch Sprach- und Verständnisbarrieren, die eine Tätigkeit in der Einsatzabteilung sowie die Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen verhindern, kann der Bewerber hier schon die Grundlagen des Feuerwehrwesens erfahren und sich einleben sowie auf eine spätere Tätigkeit in der Einsatzabteilung vorbereiten.

3.3 Fachberater (Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen)

Aus der Gliederung der neuen VOFF ergibt sich, dass Fachberater der Unterstützungsabteilung angehören. Jedoch genießen Fachberater, die vor Inkrafttreten der VOFF in einem anderen Tätigkeitsbereich eingesetzt waren, Bestandsschutz²⁷. Diese Auslegung der VOFF ist vielen Leitern von Feuerwehren nicht bekannt. Werden also zukünftig Fachberater aufgrund ihres besonderen Fachwissens und ihrer Kenntnisse zur Betreuung und Unterstützung in eine Feuerwehr implementiert, so sind sie Mitglieder der Unterstützungsabteilung.

Gemäß Erlasslage können Fachberater derzeit nur für die Bereiche ABC, Medizin oder Seelsorge bestellt werden, diesbezügliche weitergehende, detailliertere Regelungen trifft ebenfalls das IM NRW²⁸. Andere Interessenten mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, wie zuvor schon benannt, die sich als Mitglied der Unterstützungsabteilung z.B. in die Betreuung und Ausbildung einbringen möchten, können dementsprechend nicht als Fachberater geführt werden.

3.4 Aufgabenfelder und Verwendungsmöglichkeiten

3.4.1 Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr²⁹

Die Betreuung von Kindern ab dem sechsten Lebensjahr stellt eine besondere Herausforderung in pädagogischer und personeller Hinsicht dar, daher werden oftmals Erzieher und Pädagogen der örtlichen KITA's und Schulen als Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie der Jugendgruppen der Feuerwehrmusik in die Feuerwehr aufgenommen. Hier liegt derzeit auch das Haupttätigkeitsfeld der Unterstützungsabteilung; von den bisher ca. 80 Kinderfeuerwehren (Tendenz steigend) ist weit mehr als die Hälfte aller Mitglieder als Betreuer bei den Kinderfeuerwehren tätig.

Ein großes Potenzial liegt auch bei Betreuern innerhalb der Jugendfeuerwehr. Viele Feuerwehren führen Wartelisten, da ein großes Interesse an einer Mitgliedschaft in der

²⁷ Vgl. Schneider, Klaus (2018); Kommentar zur VOFF NRW, 4. überarbeitete Auflage, Seite 70 Rn 3 und Seite 74 Rn 22

²⁸ Vgl. VOFF § 10, Abs. 2

²⁹ Informationen aus dem Expertengespräch/Interview mit Christoph Schöneborn (Landesgeschäftsführer VdF NRW): „Die Unterstützungsabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr in NRW“; Erfahrungen, Verwendungen und Schulungsangebote" vom 05. Oktober 2018.

JF besteht aber nicht ausreichend Betreuer für weitere oder größere Gruppen zur Verfügung stehen.

Auch die Organisation und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen wie Jugendfreizeiten, Zeltlager oder möglicherweise auch ein internationaler Jugendfeuerwehr-Austausch kann in die Hände von mit diesem Metier erfahrenen Pädagogen gelegt werden.

Auf Besonderheiten, gerade bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wird bei den Handlungshinweisen für Leiter von Feuerwehren unter 4.2 nochmals eingegangen.

3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Ein breit gefächertes Tätigkeitsfeld ist der Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach BHKG § 3, Absatz 5 sowie der Bereich Mitgliederwerbung sind dessen Kernbereiche. Auch die Darstellung der Feuerwehr nach außen bei Tagen der offenen Tür, in Zeitungen und Zeitschriften oder in Festschriften bei Feuerwehrjubiläen erfordert Experten.

Da heute nicht mehr zwischen Printmedien, visuellen Medien oder den neuen elektronischen Medien, auch „Social Media“ genannt, unterschieden wird, gewinnen Funktionen wie Pressesprecher und Webmaster immer mehr an Bedeutung. Die Erwartungshaltung an moderne Kommunikation beinhaltet eine Vernetzbarkeit im Internet zum jederzeitigen Austausch und zur Gewinnung von News und gesellschaftlichen oder privaten Informationen in Gruppen oder als Einzelperson.

Das schnelle Verbreiten von Wissen, Meinungen und anderen Informationen in den sozialen Netzwerken stellt die Feuerwehren vor Probleme. Im Einsatzfall kann nicht zeitgerecht auf mögliche Falschmeldungen oder falsch dargestellte Sachverhalte reagiert werden, was Einfluss auf die Außendarstellung und möglicherweise auch auf den Einsatzablauf haben kann. Technikbegeisterte, beispielsweise Mitglieder von Computerclubs könnten im Einsatzfall, quasi als „Social-Media-Pressesprecher“ der Feuerwehren, bei der Nachrichtensichtung, -verwaltung und -beantwortung tätig werden³⁰.

3.4.3 Logistik/Versorgung

Bei der Instandsetzung sowie Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Geräten kann die Fachkompetenz von technischem Unterstützungspersonal, z. B. KFZ-Meister oder Industriemechaniker, eine große Bereicherung darstellen. Die Gerätewarte können gerade in diesem Bereich entlastet werden.

Für ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung bieten sich hier besondere Möglichkeiten. So kann ein langjährig als Atemschutzgerätewart eingesetztes Mitglied seine besonderen Erfahrungen und sein Wissen auch weiterhin einbringen, wenn er beispielsweise aus privaten oder gesundheitlichen Gründen an Einsatz- und Übungsdiensten

³⁰ Informationen aus dem Expertengespräch/Interview mit Walter Wolf (Vorsitzender AGHF NRW): „Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes sowie mögliche Inhalte der Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren“ vom 10. Oktober 2018

nicht mehr teilnehmen kann. Eine Mitwirkung im Bereich Atemschutzgerätewartung ist aber weiterhin unterstützend möglich. Gleiches gilt für den Bereich der Kommunikation, also das Vorhalten und Warten der Funkgeräte und sonstigen Kommunikationsmittel für alle Einsatzbereiche sowie von Materialien für Großeinsatzlagen und Katastrophen gemäß dem Katastrophenschutzkonzept der Stadt/Gemeinde.

Weitere Möglichkeiten bieten sich bei Werkstatt-, Verteil- und Botenfahrten. Werden z.B. an einer hauptamtlich besetzten Wache Fahrzeuge nach Terminvereinbarung durch den Fahrzeuggerätewart zur Werkstatt gefahren, geschieht dies in der Regel durch hauptamtliches Personal, was zu einer Schwächung der Wachbereitschaft führt. Die Übernahme dieser Tätigkeiten kann auch durch ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung geschehen, welche über die notwendige Fahrerlaubnis verfügen und sich mit der Fahrzeugtechnik auskennen. Auch regelmäßig anfallende Verteil- und Botenfahrten können auf diese Weise ressourcenschonend für den Einsatzdienst abgewickelt werden.

Denkbar wären aber auch einsatzunterstützende Maßnahmen ohne zeitliche Dringlichkeit, so z.B. das Nachführen von Materialien zur Einsatzstelle. Es sollten aber nur solche Fahrten zur Einsatzunterstützung durchgeführt werden, die ohne Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten erfolgen können, da Alarmfahrten fachlich als Gefahrenbereich gesehen werden³¹.

Die Zubereitung von Speisen zur Verpflegung von Lehrgängen, Übungsdiensten oder bei Großeinsätzen kann z. B. von Köchen und weiteren, für diesen Bereich ausgebildete Mitglieder der Unterstützungsabteilung durchgeführt werden.

Auch Hausmeisterdienste, wie die Pflege der Gebäude und Einrichtungen sowie der umgebenden Anlagen (Infrastruktur) kann in die Hände interessierter oder aufgrund vorhandener Qualifikationen infrage kommender Mitglieder der Unterstützungsabteilung gelegt werden.

3.4.4 Verwaltungsunterstützung

Viele Führungskräfte der Feuerwehren klagen über eine Überlastung außerhalb des Einsatzdienstes durch administrative Aufgaben. Warum sollen diese Aufgaben nicht von Personen wahrgenommen werden, die in der Lage sind, diese Anforderungen berufsbedingt abzudecken? Insbesondere werden hier zeitintensive Tätigkeiten wie das Führen von Mitgliedsakten, Bearbeiten und Verwalten von Statistiken und Einsatzberichten sowie das Aufstellen und Überwachen von Kontrolllisten benannt. Das Erstellen von Ausbildungsunterlagen und Dienstplänen fällt auch in diesen Bereich, setzt aber spezielles Fachwissen voraus.

Um den Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, wurde im Projekt „FeuerwEhrensache“ der Gedanke entwickelt, eine Feuerwehr-Verwaltungsfunktion zu etablieren. Als Erfahrung der teilnehmenden Pilotfeuerwehren konnte festgestellt werden, dass für die Einrichtung einer speziellen Funktion in den

³¹ Informationen aus dem Expertengespräch/Interview mit Ulrich Bogdahn (Vorsitzender AGBF NRW): „Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Helfer außerhalb des Einsatzdienstes sowie mögliche Inhalte der Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren“ vom 16. Oktober 2018

meisten Feuerwehren kein Bedarf besteht, wenn die Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, welche die Anforderungen berufsbedingt abdecken können³².

3.4.5 Sonstige Aufgaben

Es gibt eine Vielzahl von möglichen Aufgaben, orientierend an den Bedarfen der Feuerwehr. Beispielhaft und nicht abschließend werden hier Möglichkeiten aufgeführt, welche sich auch aus den Inhalten der geführten Fachgespräche ergeben haben.

Die Besetzung von Einsatzzentralen bei größeren Schadenslagen, z.B. Schlechtwetterlagen mit mehreren Einsatzschwerpunkten ist ein denkbare Ansatz. Hier können Kräfte der Unterstützungsabteilung mit Funkkenntnissen die Dokumentation der Einsatzdaten, Rückmeldungen sowie Materialnachforderungen etc. bearbeiten. Auch als Ansprechpartner für die Zivilbevölkerung stehen diese Kräfte zur Verfügung, da in der Regel die Feuerwachen der Freiwilligen Feuerwehren nach Ausrücken der Einsatzkräfte unbesetzt bleiben. Auch kann gezielt das Entsenden später nachrückender Einsatzkräfte koordiniert werden, falls im weiteren Einsatzverlauf noch Verstärkung notwendig werden sollte.

Ebenfalls aus dem Projekt „FeuerwEhrensache“ ist der Gedanke an den Einsatz von Mentoren erwachsen. Die Mentoren sollen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr beim Übertritt in die Einsatzabteilung begleiten sowie ihnen und möglichen neuen Mitgliedern die Anfangsphase in der Feuerwehr vor Ort erleichtern. Da die Personen über feuerwehrtechnisches Fachwissen verfügen müssen, kann diese Funktion z.B. von erfahrenen, ehemaligen Mitgliedern der Einsatzabteilung ausgeführt werden.

Das Einbringen von Sozialarbeitern kann auch noch als denkbare Verwendungsmöglichkeit benannt werden. Sozialarbeiter sind so etwas wie die gute Seele für Familien oder Menschen, die in Not geraten sind. Sie betreuen Personen in schwierigen Situationen, zum Beispiel bei einer schweren Erkrankung oder psychosozialen Schwierigkeiten, begleiten bei Behördengängen und unterstützen, wenn Formulare und Anträge ausgefüllt werden müssen. Ein ideales Betätigungsfeld zur Unterstützung unserer verdienten Mitglieder der Ehrenabteilung. Aber auch für Mitglieder der Einsatzabteilung kann diese Unterstützung bei Bedarf angeboten werden. Die persönliche Kenntnis voneinander durch die gegebene gute Vernetzung innerhalb der Organisation ist hier von großem Vorteil und hilft, Hemmnisse und Hürden zu überwinden.

Weitere sonstige Aufgaben können sein:

- Übungsdarstellung und -beobachtung
- Unterstützung bei Räumungen (Informationsweitergabe an den Bürger von Haustür zu Haustür)
- Unterstützung bei der Flüchtlingshilfe z.B. beim Herrichten und Aufbau von Unterkünften und bei der Betreuung

³² Vgl. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2017); FeuerwEhrensache / Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren in NRW / Abschlussbericht, AG 1 – Der Mensch in der Freiwilligen Feuerwehr, Seite 33

- Unterstützung des Einsatzdienstes und bei der alltäglichen Arbeit in der Feuerwehr durch besondere Sprachkenntnisse und das Wissen um kulturelle und religiöse Besonderheiten von Bevölkerungsgruppen.
- Besetzung der notstromversorgten Feuerwehr-Standorte bei Stromausfall als Anlauf- und Informationsstelle für die Zivilbevölkerung.
- Verstärkung / Unterstützung vorhandener PSU-Teams.

Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen						
* Die Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind selbst nicht Angehörige der Abteilung, sondern entstammen der Einsatz- oder Unterstützungsabteilung	Kinderfeuerwehr	Jugendfeuerwehr	Einsatzabteilung	Unterstützungsabteilung	Ehrenabteilung	Abteilung Feuerwehrmusik
Kinderfeuerwehr*						
Jugendfeuerwehr*						
Einsatzabteilung						
Unterstützungsabteilung						
Ehrenabteilung						
Abteilung Feuerwehrmusik						

Quelle: Präsentation „Die Unterstützungsabteilung in der Feuerwehr“ von Christoph Schöneborn (VdF NRW)

4 Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren

4.1 Gründung einer Unterstützungsabteilung

4.1.1 Beteiligung der Politik

Aufgrund der Auswirkung auf die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr wird es als erforderlich angesehen, die politischen Gremien umfassend zu informieren und zu beteiligen. Auch finanzielle Aspekte sind zu verdeutlichen, da zusätzliche Kosten, z.B. für Bekleidung entstehen. Der Leiter der Feuerwehr hat zur Umsetzung die in seiner Gemeinde abgestimmten Wege zur Entscheidungsfindung einzuhalten. Ihm obliegt es jetzt, die Gründung mit der Gemeindeverwaltung und dem verantwortlichen Bürgermeister abzustimmen. Die Gründung sollte als durchaus positiver Aspekt im Rahmen der Medienarbeit in der Bevölkerung dargestellt werden.

4.1.2 Gespräch mit den Löschzügen

Eine wichtige Erkenntnis aus dem Pilotprojekt „FeuerwEhrensache“ ist, dass bei vielen ehrenamtlichen Angehörigen der Wunsch nach einer größeren Transparenz in den Entscheidungsprozessen besteht und sich daraus eine Partizipation der Feuerwehrangehörigen ergibt. Daher ist es sinnvoll und ratsam, die Löschzüge mit ihren Führungskräften frühzeitig zu informieren und die positiven Aspekte der Unterstützungsabteilung zu benennen.

Das System der Unterstützungsabteilung ist noch nicht allen Feuerwehrangehörigen bekannt und es gibt Bedenken, dass es durch die Unterstützungsabteilung zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb der Feuerwehr kommen könnte. Da über die Verwendung der Mitglieder in den jeweiligen Abteilungen grundsätzlich der Leiter der Feuerwehr entscheidet; ist es nicht möglich, dass einzelne Mitglieder eigene Aufgabenbereiche selbst erfinden, die seitens des Leiters der Feuerwehr gar nicht als notwendig oder als nicht gewünscht angesehen werden. Auch „einsatzmüde“ Angehörige können ohne Zustimmung nicht einfach in die Unterstützungsabteilung wechseln.

Um alle negativen Argumente zu entkräften, benötigt man gerade für diesen Schritt Zeit und die Bereitschaft für Erläuterungen und Diskussionen, bis alle überzeugt und bereit sind, die Idee zu unterstützen und dem Thema positiv gegenüber stehen.

4.1.3 Aufbau und Einrichtung einer Unterstützungsabteilung³³

Die Aufstellung und Gliederung obliegt gemäß VOFF dem Leiter der Feuerwehr. In den geführten Expertengesprächen mit VdF, AGHF und AGBF über die Möglichkeiten der Einbindung der Unterstützungsabteilung wurde eine unterschiedliche Sichtweise deutlich, die sich an der Art der zu vertretenden Feuerwehren orientierte.

Nicht nur die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung der neuen organisatorischen Freiheiten müssen erkannt und festgelegt werden. Auch das jeweilige Aufgabenspektrum und die Tätigkeitsmerkmale, die Einordnung in die Hierarchie der Feuerwehr und die Bestimmung von Unterstellungsverhältnissen müssen beschrieben werden.

Um die Akzeptanz und Einbindung in die Feuerwehr zu gewährleisten, bietet es sich an, eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche verschiedene Gedanken und Modelle durchspielt, um die für diese Feuerwehr effektivste Organisationsform und Zielrichtung zu finden.

4.1.4 Anpassung der Organisationsstruktur

Eine Einbindung der Unterstützungsabteilung in die bisherige Organisationsstruktur der Feuerwehr sollte nach örtlichen Gesichtspunkten und in Absprache mit den Führungskräften geschehen. Die Unterstützungsabteilung kann eine eigene Abteilung innerhalb der Feuerwehr bilden; es ist aber auch möglich, dass jeder Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde eine eigene Unterstützungsabteilung vorhält.

³³ Informationen aus den Expertengesprächen/Interviews mit den Vorsitzenden der AGBF NRW und AGHF NRW sowie dem Landesgeschäftsführer des VdF NRW über mögliche Inhalte der Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren vom 05., 10. und 16. Oktober 2018

Denkbar wäre auch, dass bestimmte Einzelfunktionen, z.B. Verwaltungsunterstützung, direkt an den Leiter der Feuerwehr angebunden werden.

Abhängig ist die Wahl der jeweiligen Struktur von der Definition und Darstellung der Aufgabenspektren, welche - orientierend an Punkt 3.4 - ausgewählt wurden.

Die neu gewählte Organisationsstruktur wird in einem Organigramm dargestellt, um leicht verständlich sichtbar zu machen, welche Abteilungen und Einheiten es in der Organisation gibt und wie die Beziehungen zwischen diesen Stellen sind. So kann außerdem einfach und anschaulich dargestellt werden, wie innerhalb der Feuerwehr Aufgaben verteilt sind, wie Informationen fließen, wer an wen Anordnungen geben kann und wer Leitungsbefugnisse besitzt. Mögliche Muster von Organigrammen sind in der Anlage 1 beigelegt.

4.1.5 Anpassung der Brandschutzbedarfsplanung

Wie schon eingangs festgestellt, ist der Brandschutzbedarfsplan die zentrale Planungsgröße zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Ausstattung (sächlich und personell) der Feuerwehr. Er spiegelt die finanziell belastbare Absicht der Gemeinde wider und ist die Basis allen Handelns. Um die Aktualität des Brandschutzbedarfsplans zu gewährleisten und den sich konkret abzeichnenden Anforderungen in den kommenden Jahren gerecht zu werden, ist der Brandschutzbedarfsplan regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 3 Absatz 3 BHKG).

Durch die Einrichtung der Unterstützungsabteilung ergibt sich auch der Bedarf zur Änderung des Brandschutzbedarfsplans, da sich dauerhafte Veränderungen innerhalb der Feuerwehr ergeben haben, die sich auf die dem Plan zugrundeliegenden Grundannahmen auswirken³⁴. Dies kann mit der nächsten regelmäßigen Fortschreibung geschehen, ein sofortiger Bedarf wird nicht gesehen.

Die mittels Organigramm dargestellte, neu gewählte Organisationsstruktur der Feuerwehr ist aufzunehmen und der Personalentwicklungsplan innerhalb des Brandschutzbedarfsplans dementsprechend anzupassen.

4.2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren³⁵

4.2.1 Aufnahmeantrag

Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt einen Aufnahmeantrag voraus, dessen Form nicht vorgeschrieben ist aber in der Regel schriftlich vorliegen sollte, um Klarheit über das beginnende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu haben. Ein Muster eines Aufnahmeantrags ist als Anlage 2 dieser Facharbeit beigelegt.

Für Mitglieder anderer Abteilungen, welche nach Zustimmung durch den Leiter der Feuerwehr der Unterstützungsabteilung zugewiesen werden, ist kein erneuter Aufnah-

³⁴ Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Stand: 07.07.2016; Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger, Seite 14.

³⁵ Vgl. Schneider, Klaus (2018); Kommentar zur VOFF NRW, 4. überarbeitete Auflage, insbesondere §§ 2, 6, 7, 9 und 10

meantrag erforderlich. Diese Zuweisung ist grundsätzlich formfrei, sie sollte aber in der Mitgliedsakte dokumentiert werden, damit Klarheit herrscht, ab wann und in welcher Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Betreffende seinen Dienst versieht.

In dem Aufnahmeantrag sollte der Bewerber auch seine Bereitschaft zur Vorlage eines Führungszeugnisses erklären, um eventuelle, einschlägige Verurteilungen, aus denen sich Ablehnungsgründe im Sinne von § 2 Abs. 2 VOFF ergeben können, abklären zu können.

4.2.2 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Nachweis der Eignung für den Feuerwehrdienst kann die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt werden. Dieser allgemeine Eignungsgrundsatz gilt für alle Abteilungen der Feuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr muss festlegen, ob grundsätzlich oder nur in Einzelfällen die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt wird. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bewerber ist generell die Vorlage eines Führungszeugnisses anzustreben.

Für Personen, denen die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Mitgliedern der Kinder- oder Jugendfeuerwehr übertragen wurde, ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

4.2.3 Medizinische Untersuchung / körperliche Eignung

Bewerber müssen auch für die Tätigkeit in der Unterstützungsabteilung der Feuerwehr körperlich geeignet sein, daher ist ggf. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens erforderlich. Die generelle Forderung einer ärztlichen Begutachtung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch die VOFF nicht ausgeschlossen.

Bewerbern mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen kann ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt die Eignung für die Unterstützungsabteilung bescheinigen, wenn ihm eine Tätigkeitsbeschreibung des vorgesehenen Aufgabenfeldes vorliegt.

Ein amtsärztliches Gutachten ist nicht erforderlich.

4.2.4 Vorlage eines Gesundheitszeugnisses

Wer bei der Zubereitung von Speisen in direktem Kontakt mit Lebensmitteln steht, benötigt ein Gesundheitszeugnis. Genaue Informationen darüber, welche Arbeiten ein Gesundheitszeugnis erfordern und ob die benannten Tätigkeiten der Unterstützungsabteilung darunter fallen, finden sich im Infektionsschutzgesetz oder können beim zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden.

4.2.5 Aufnahmegespräch

Vor der Aufnahme hat der Leiter der Feuerwehr oder eine von ihm beauftragte Führungskraft ein Aufnahmegespräch mit dem Bewerber zu führen und zu dokumentieren.

Wird das Aufnahmegespräch delegiert, ist das Ergebnis dem Leiter der Feuerwehr zur Entschlussfindung über die Aufnahme mitzuteilen. In dem Aufnahmegespräch sollen insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr behandelt und das künftige Aufgabenfeld und die daraus resultierenden Tätigkeiten erläutert werden. Dem Bewerber ist die Möglichkeit zu geben, seine Wünsche und Vorstellungen für die künftige Aufgabe einfließen zu lassen, sich ergebende Fragestellungen sind zu erörtern und zu beantworten. Im Aufnahmegespräch muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Aufnahme die Probezeit beginnt.

4.2.6 Aufnahmebescheid

Wird dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben und der Bewerber durch den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, so ist dies mit Datum zu dokumentieren, um den Beginn des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses und die konkrete Zuweisung in die Unterstützungsabteilung zu belegen. Das kann, ebenso wie die Dokumentation des Aufnahmegesprächs, auf einem speziellen Feld des Aufnahmeantrags geschehen oder durch einen gesonderten Bescheid; alle Unterlagen werden in Folge Bestandteil der anzulegenden Mitgliedsakte.

Durch die Aufnahme werden die Mitglieder der Unterstützungsabteilung vollwertige Mitglieder der Feuerwehr mit allen sich aus dem BHKG, der VOFF und anderen Rechtsbereichen ergebenden Rechten, Pflichten und Ansprüchen. Mit der Aufnahme beginnt auch die Probezeit nach § 6 der VOFF.

4.2.7 Probezeit

Die Probezeit beträgt gemäß VOFF sechs Monate ab der Erteilung des Aufnahmebescheids und damit der Entscheidung des Leiters der Feuerwehr zum Mitwirken in der Freiwilligen Feuerwehr. Der Bewerber soll in dieser Zeit zeigen, ob er für den ehrenamtlichen Dienst geeignet ist, sich in die bestehenden Strukturen integrieren kann und genügend Zeit hat, sich in der Feuerwehr zu engagieren.

Dies gilt nicht bei einem Wechsel zwischen den Abteilungen in einer Freiwilligen Feuerwehr. Auch kann die Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr angerechnet werden; ob eine Anrechnung erfolgt und in welchem Umfang liegt im Ermessen des Leiters der Feuerwehr.

Die Entscheidung, ob sich der Bewerber bewährt hat, muss bis zum Ablauf der Probezeit erfolgen, ist aber auch schon früher möglich.

Bei Nicht-Bewährung innerhalb der Probezeit kann der Leiter der Feuerwehr einmalig die Probezeit um bis zu sechs Monate verlängern. Spätestens zum Ablauf der verlängerten Probezeit muss erneut entschieden werden und kann grundsätzlich nur ein Ja oder Nein sein.

Falls keine positive Entscheidung getroffen werden kann, ist der Bewerber zu entlassen.

Das Ergebnis muss dem Bewerber in geeigneter Art und Weise mitgeteilt und in der Mitgliedsakte dokumentiert werden.

4.2.8 Mitgliedsakte

Für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist von der Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen, welche vertraulich zu behandeln und unzugänglich für nicht berechtigte Personen aufzubewahren ist. Jeder Feuerwehrangehörige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Mitgliedsakte, auch nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

4.2.9 Aufgabenzuweisung/Tätigkeitsbeschreibung

Eine klare und strukturierte, schriftliche Aufgabenzuweisung und Tätigkeitsbeschreibung in dem zugewiesenen Sachgebiet hat für jedes Mitglied zu erfolgen. Tätigkeitsmerkmale und ggf. übertragene Verantwortungsbereiche, Über- und Unterstellungsverhältnisse sowie die Einordnung in die Feuerwehrhierarchie sollten darin umfassend festgeschrieben werden.

Für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ist die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen sowohl für den Einsatz- und Übungsdienst als auch für alle Bereiche, die nicht zum Einsatz- und Übungsbetrieb gehören, wie z.B. Betrieb und Unterhaltung von Wachwerkstätten oder der rückwärtige Dienstbetrieb, erforderlich. Anhand der Aufgabenzuweisung und Tätigkeitsbeschreibung ist zu prüfen, ob für den Bewerber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist.

Mit dem Beauftragten für Arbeitsschutz der Kommune muss geklärt werden, ob sich ggf. aus der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit einer speziellen Gesundheitsuntersuchung oder Hinweise auf eine spezielle Versicherung ergeben.

4.3 Sonstige Informationen zur Unterstützungsabteilung³⁶

4.3.1 Dienstkleidung

Angehörige der Unterstützungsabteilung haben ein Anrecht auf die Ausstattung mit Dienstkleidung. Der erforderliche Umfang ergibt sich aus dem zugewiesenen Aufgabenbereich und der Tätigkeitsbeschreibung, ggf. aus der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung. Die aus anderen Abteilungen in die Unterstützungsabteilung gewechselten Mitglieder sind zum Tragen der bisherigen Dienstkleidung berechtigt.

Durch das Tragen von Dienstkleidung symbolisieren die Angehörigen der Unterstützungsabteilung auch ihre Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

4.3.2 Dienstgrade und Funktionsabzeichen

Mit bestandener Probezeit führen neu eingetretene Mitglieder der Unterstützungsabteilung den Dienstgrad Feuerwehrmann/Feuerwehfrau. Zu gegebener Zeit sollte über eine Ergänzung der Dienstgrad-Regelung für die Mitglieder der Unterstützungsabteilung noch einmal beraten werden. Bis zu einer späteren Entscheidung über diese Frage ver-

³⁶ Vgl. Schneider, Klaus (2018); Kommentar zur VOFF NRW, 4. überarbeitete Auflage, insbesondere §§ 10, 13 und 14

bleiben Mitglieder, die nie im Einsatzdienst mitgewirkt haben, in diesem Dienstgrad. Die aus der Einsatzabteilung gewechselten Mitglieder behalten ihren bisherigen Dienstgrad. In den geführten Expertengesprächen³⁷ wurde deutlich, dass eine gesonderte Kennzeichnung³⁸ für Mitglieder, die über keine feuerwehrtechnische Ausbildung verfügen, als notwendig angesehen wird. Analog zu der Regelung, dass Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren nach dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung die bisherigen Dienstgrad- oder Funktionsabzeichen am äußeren Rand um eine 4 Millimeter breite, dunkelblaue Litze ergänzen, könnte eine ähnliche Regelung, z.B. mit einer grünen Litze für die Unterstützungsabteilung getroffen werden.

4.3.3 Unfallversicherung

Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr wird jeder Feuerwehrangehörige gleichzeitig automatisch bei der UK NRW gegen Unfallschäden aus dem Feuerwehrdienst versichert. Versichert sind somit grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Tätigkeiten in der zugeordneten Abteilung stehen.

Durch Herrn Dennis Kuhn, Mitarbeiter der UK NRW in der Abteilung Gesundheitsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung und Ehrenamt wird derzeit eine detaillierte Facharbeit zum Thema „Unfallversicherung für Mitglieder der Unterstützungsabteilungen Freiwilliger Feuerwehren“ gefertigt und nach Abschluss über die UK NRW zur Verfügung gestellt³⁹.

4.3.4 Aus- und Fortbildung

Angehörige der Unterstützungsabteilung können an Lehrgängen auf Gemeinde- und Kreisebene und an Lehrgängen des IdF NRW teilnehmen, die sich auf die zugewiesenen Aufgabenbereiche beziehen.

Mitglieder der Unterstützungsabteilung die z.B. feuerwehrtechnische Tätigkeiten ausüben, in der Ausbildung tätig sind oder während Einsätzen unterstützen, benötigen dementsprechende Aus- und Fortbildungen sowie ggf. besondere Weiterbildungen. Hier muss es sich nicht um die vollumfängliche Teilnahme an Lehrgängen handeln, die notwendigen Grundlagen müssen aber vermittelt werden.

So ist beispielsweise der Funkverkehr nicht verständlich für jemanden, der nicht in der Einsatzabteilung ist, da die Informationen die an das Team herangetragen werden, knapp und reduziert aber effizient sind. Die Kommunikation mittels Kürzeln, Fachbegriffen und mit verschiedenen Status muss auch durch die Mitglieder der Unterstützungsabteilung aufgenommen, verstanden und weitergegeben werden können.

³⁷ Informationen aus den Expertengesprächen/Interviews mit den Vorsitzenden der AGBF NRW und AGHF NRW über mögliche Inhalte der Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren vom 10. und 16. Oktober 2018

³⁸ Vgl. Runderlass des IM NRW „Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr“ vom 20. Juli 2017.

³⁹ Information aus dem Expertengespräch/Interview mit Herrn Dennis Kuhn, UK NRW: „Unfallschutz für die Unterstützungsabteilung in der Feuerwehr“ vom 05. Oktober 2018.

Aus § 10 VOFF ergibt sich, dass eine Fortbildungsverpflichtung für Mitglieder der Unterstützungsabteilung nur für die Fachberater gilt, nicht für alle Mitglieder. An den regelmäßig stattfindenden, internen Unterweisungen aus den Bereichen Erste-Hilfe und UVV sollten jedoch alle Mitglieder der Unterstützungsabteilung teilnehmen.

4.3.5 Mitgliederwerbung

Die Gemeinde muss zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und zur Attraktivitätssteigerung ständig für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr werben und die von den ehrenamtlichen Mitgliedern freiwillig geleistete Tätigkeit in ausreichender Weise würdigen. Dazu können alle modernen Medien eingesetzt werden.

Spezielle Werbung für die Unterstützungsabteilung sollte jedoch verhalten stattfinden; in den geführten Expertengesprächen wurde deutlich, dass Qualität eindeutig vor Quantität geht. Das Mitwirken in der Freiwilligen Feuerwehr soll schlussendlich zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität, nicht nur zu einer massiven Zunahme der Mitgliederzahlen führen.

5 Fazit

Mit dieser Facharbeit sind Vorteile und Möglichkeiten zur Gründung einer Unterstützungsabteilung dargestellt worden. Die daraus entwickelten Handlungshinweise für Leiter von Feuerwehren sollen deren Arbeit erleichtern

Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein wesentlicher Bestandteil der Inneren Sicherheit, deren Funktionsfähigkeit es dauerhaft zu erhalten gilt. Aufgrund steigender Anforderungen in Beruf und Familie sowie durch Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben sind die in den Feuerwehren tätigen Männer und Frauen, oft überlastet. Einer sich daraus ergebenden Demotivation gilt es entgegen zu treten und durch geeignete Lösungen, wie der Gründung einer Unterstützungsabteilung, wirksam vorzubeugen.

Die im Rahmen dieser Facharbeit aufgeführten Möglichkeiten sind aber nicht pauschal in Betracht zu ziehen, es müssen stets die individuellen, örtlichen Begebenheiten mit betrachtet werden. Weiterhin darf das gesamte System auch nicht überformalisiert werden, daher sind auch die Freiräume, welche die VOFF bietet, zu erkennen und zu nutzen. Eine Neugründung ist bestimmt nicht einfach und bedeutet am Anfang zusätzliche Teamarbeit, von der hinterher aber alle profitieren werden.

Die Unterstützungsabteilung ist eine sinnvolle Lösungsstrategie, um den steigenden Belastungen entgegen zu wirken und die Kräfte des aktiven Einsatzdienstes zu unterstützen und zu entlasten.

III Anhang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren NRW	4
Abbildung 2: Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen (Quelle: Präsentation „Die Unterstützungsabteilung in der Feuerwehr“ von Christoph Schöneborn (VdF NRW).....	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Muster-Organigramme einer Freiwilligen Feuerwehr	viii
Anlage 2: Muster-Aufnahmeantrag	x
Anlage 3: Muster-Ablaufdiagramm eines Aufnahmeprozesses.....	xii

IV Danksagung

Ein großer Dank gilt meinen Interview-Partnern, welche mir in der Vorbereitung zu meiner Facharbeit mit ihrer Fachkompetenz beratend zur Seite gestanden und somit zur Fertigstellung der Arbeit beigetragen haben.

Frau Christina Koß (IM NRW)

Herr Ulrich Bogdahn (Vorsitzender AGBF NRW)

Herr Markus Ebner (Generalsekretär ÖBFV)

Herr Dennis Kuhn (UK NRW)

Herr Christoph Schöneborn (Landesgeschäftsführer VdF NRW)

Herr Matthias Strunk (IM NRW)

Herr Walter Wolf (Vorsitzender AGHF NRW)

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Facharbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form ganz oder teilweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

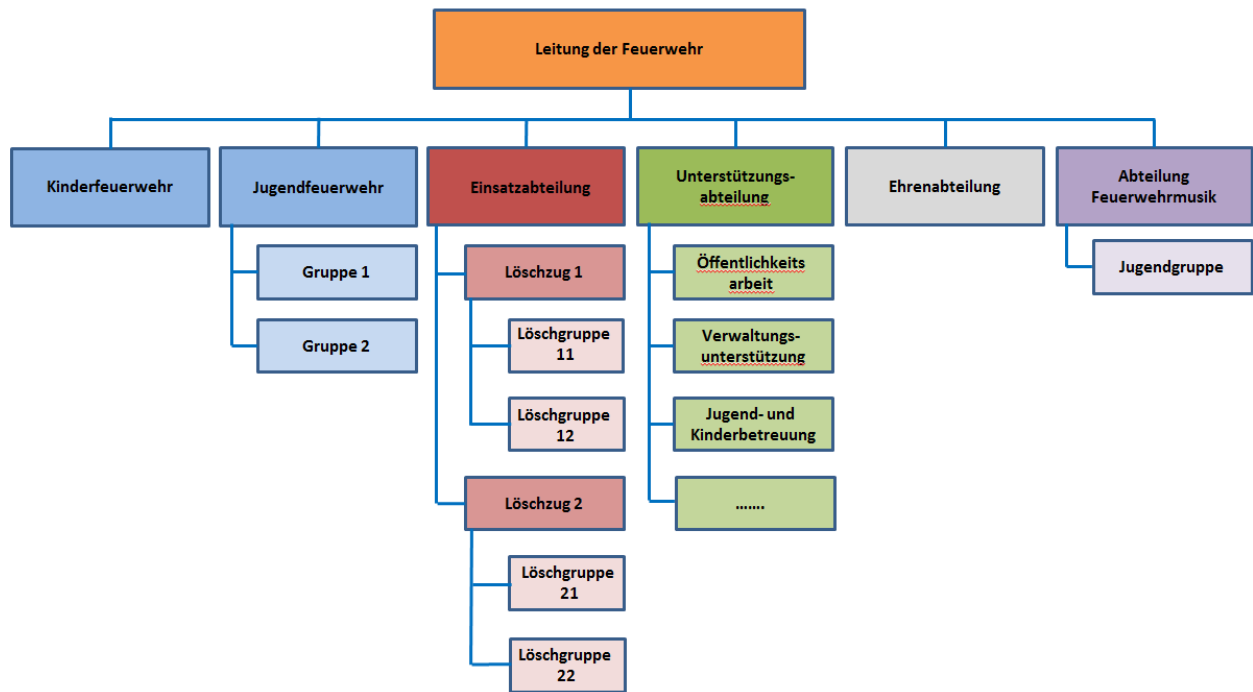
Horstmar, 05.12.2018

Ort, Datum

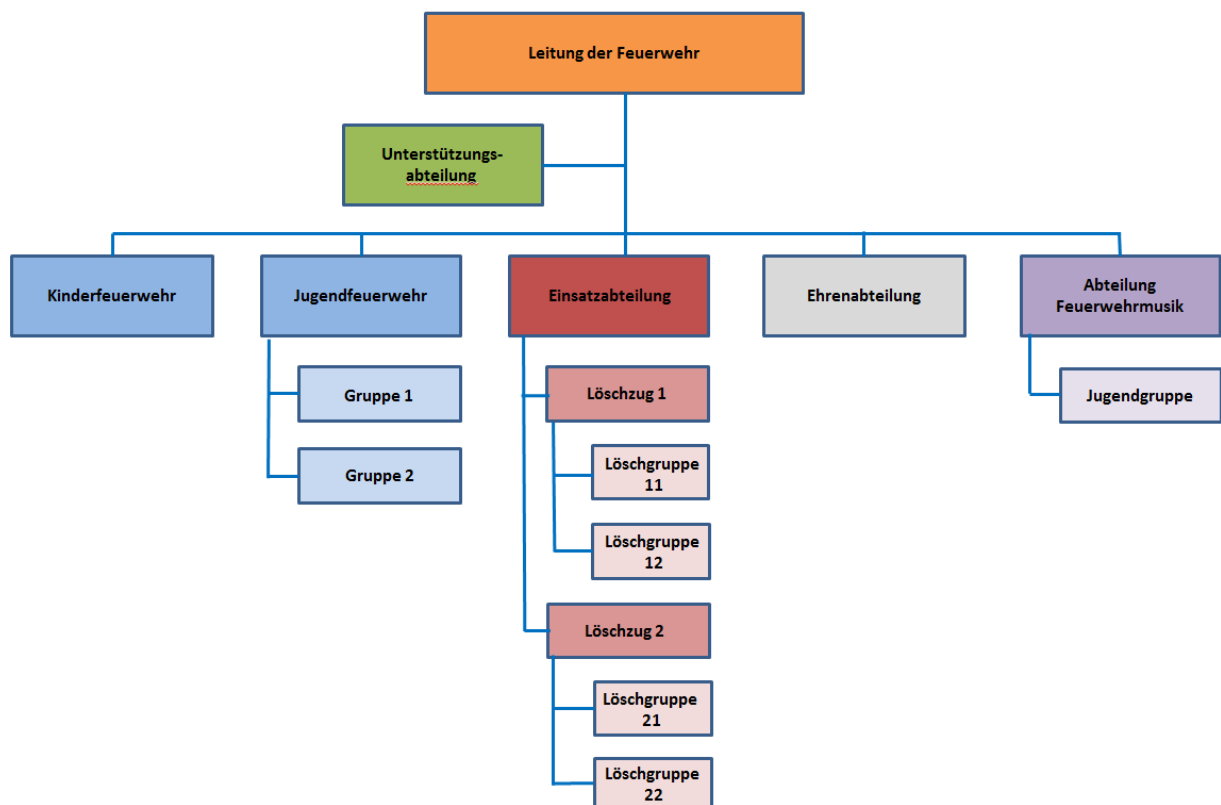
Unterschrift

Anlage 1:

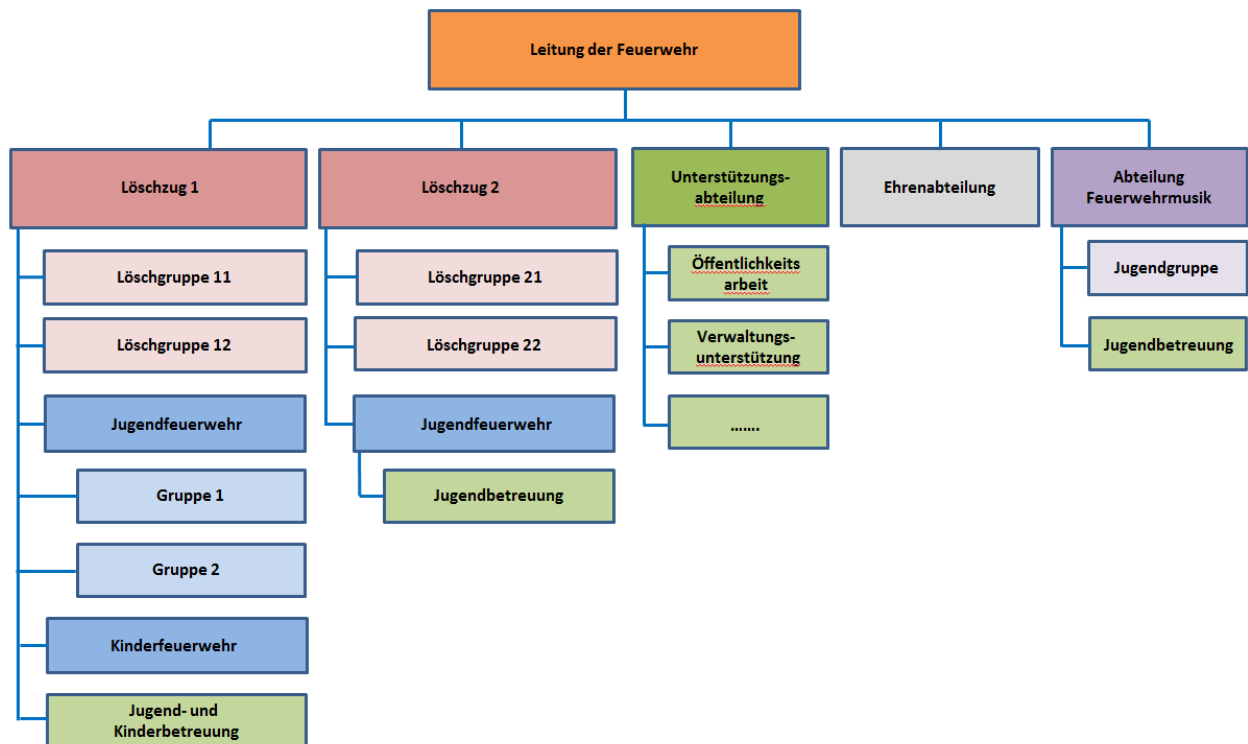
Organigramm nach örtlichen Strukturen (Variante I)



Organigramm nach örtlichen Strukturen (Variante II)



Organigramm nach örtlichen Strukturen (Variante III)



Anlage 2:

Muster-Aufnahmeantrag

Aufnahmeantrag in die Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Angaben des Antragstellers

Allgemeine Angaben

Familienname, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____
Telefon privat: _____
Mobil: _____
E-Mail: _____
Beruf: _____
Arbeitgeber: _____

Sonstige, der Tätigkeit in der Unterstützungsabteilung dienliche Kenntnisse, Befähigungen und Interessen

1. _____

2. _____

3. _____

Fahrerlaubnisscheine

- | | | |
|--|---|-----------------------------------|
| ☐ B (bis 3,5 t) | ☐ C (unbeschränkt) | ☐ Sonstige |
| ☐ BE (bis 3,5 t + Anhänger) | ☐ BCE | _____ |
| ☐ C1 (bis 7,5 t) | ☐ BC1E | _____ |

Aufnahmebeantragung

- ☐ Ich erkläre mich mit der Beantragung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz einverstanden.
- ☐ Ich erkläre mich mit der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses einverstanden, da mir Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen übertragen werden.
- ☐ Die Aufnahme wurde mit Schreiben vom _____ bereits beantragt; das Schreiben ist als Anlage 1 beigelegt.
- ☐ Mein Interesse an einer Mitgliedschaft in der Unterstützungsabteilung habe ich bereits mündlich bekundet, ich beantrage hiermit meine Aufnahme.

Datum, Unterschrift Bewerber

Angaben des Leiters der Feuerwehr

Medizinische Untersuchung / körperliche Eignung

- janein
1. Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung erforderlich: ☐ ☐
 2. Ärztliches Gutachten liegt vor (Anlage 2): ☐ ☐
 3. Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ist gegeben: ☐ ☐

Aufnahmegespräch

- janein
1. Das Aufnahmegespräch wurde persönlich durchgeführt: ☐ ☐
Das Aufnahmegespräch wurde delegiert an (Name): _____
Datum des Aufnahmegesprächs: _____
 2. Das Aufnahmegespräch wurde dokumentiert (Anlage 3): ☐ ☐
 3. Der Bewerber ist für die vorgesehene Tätigkeit geeignet: ☐ ☐
 4. Dem Bewerber wurde das Ergebnis mitgeteilt: ☐ ☐

Aufnahmebescheid

- janein
1. Ein gesonderter Aufnahmebescheid wird erstellt: ☐ ☐
Die Aufnahme in die Unterstützungsabteilung erfolgt zum (Datum): _____
Die Probezeit beginnt mit vorgenanntem Datum und endet am (Datum): _____
 2. Tätigkeitsbeschreibung und Aufgabenzuweisung ist erfolgt: ☐ ☐

Sonstiges

- janein
1. Mitgliedsakte angelegt: ☐ ☐
Mitglieds-Nummer: _____
 2. Dienstkleidung erforderlich?: ☐ ☐
Einkleidungstermin vereinbart / Einkleidung erfolgt (Datum): _____
 3. Information an die Löschzüge: ☐ ☐

Abschluss des Aufnahmeverganges / Ende der Probezeit

- janein
1. Der Bewerber hat sich in der Probezeit bewährt: ☐ ☐
 2. Die Probezeit wird aus besonderem Grund einmalig verlängert: ☐ ☐
Grund: _____

Die Verlängerung der Probezeit endet am (Datum): _____
Der Bewerber hat sich in der verlängerten Probezeit bewährt: ☐ ☐
 3. Das bestehende Dienstverhältnis wird fortgeführt: ☐ ☐
 4. Dem Bewerber wurde das Ergebnis mitgeteilt: ☐ ☐
 5. Das Ergebnis wurde in der Mitgliedsakte dokumentiert: ☐ ☐

Datum, Unterschrift Leiter der Feuerwehr

Anlage 3:

